

Satzung der Gemeinde Looft über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Windpark“

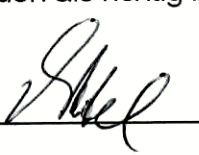
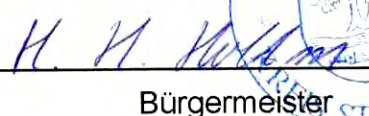
für das Gebiet „südöstlich der Hauptstraße (K 71), südwestlich der Lammsbek, nördlich der Straße Peissener Pohl in ca. 600 m Abstand zur Siedlung Hohe Straße“

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und des § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.04.2016 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Windpark“ für das Gebiet „südöstlich der Hauptstraße (K 71), südwestlich der Lammsbek, nördlich der Straße Peissener Pohl in ca. 600 m Abstand zur Siedlung Hohe Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen.

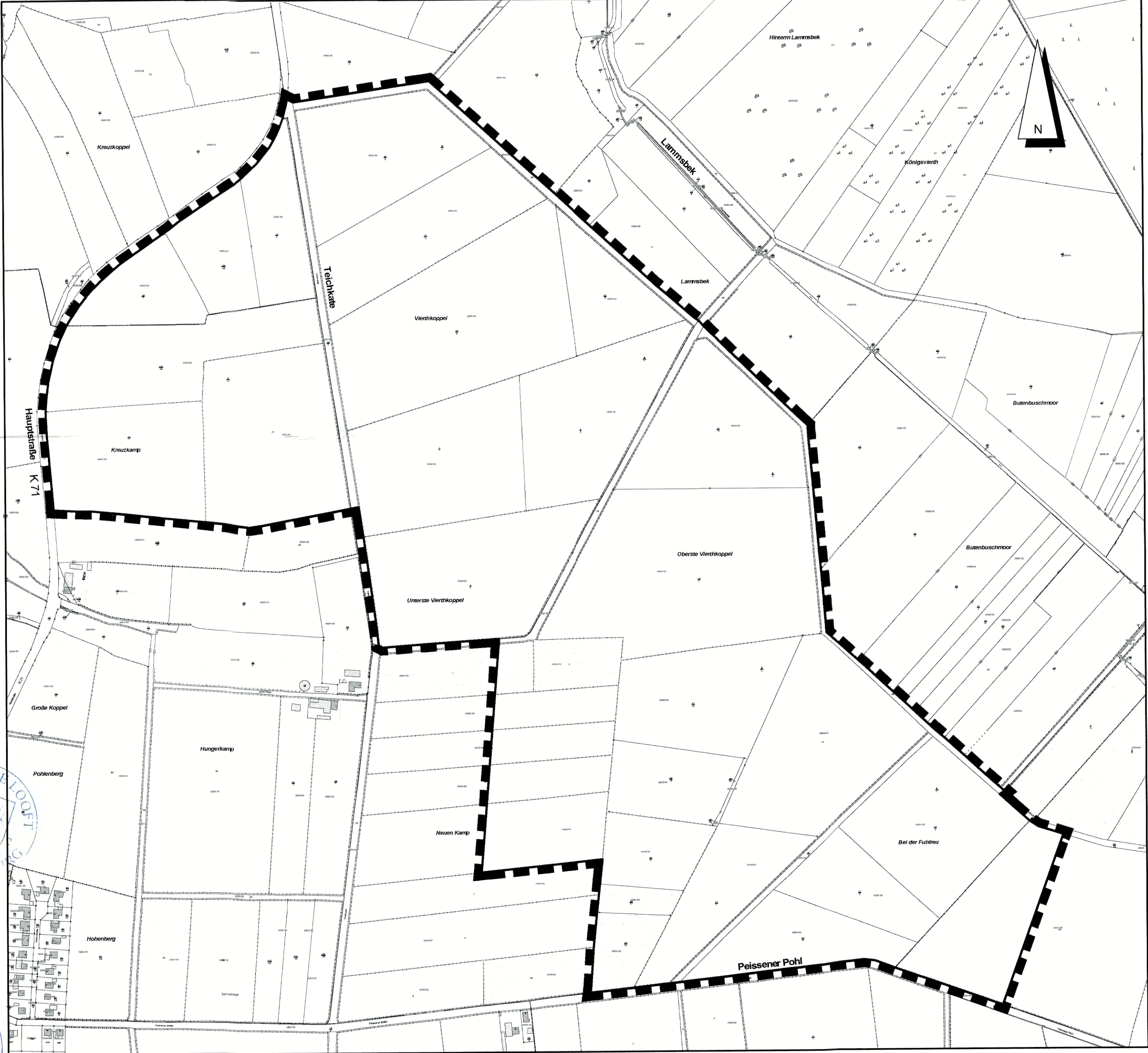
Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.08.2015.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 03.12.2015 bis 11.12.2015 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurde am 18.06.2015 durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 06.10.2015 frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 4 (2) BauGB aufgefordert worden.
3. Die Gemeindevertretung hat am 24.11.2015 den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 03.12.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.12.2015 bis 11.01.2016 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, vom 03.12.2015 bis 11.12.2015 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Arten der vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurde ebenfalls hingewiesen.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.04.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) am 12.04.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

- Looft, den 13.5.16  Bürgermeister
8. Der katastermäßige Bestand am 12.04.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Itzehoe den 25.05.2016  Bürgermeister
9. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgestellt und ist bekannt zu machen.
- Looft, den 26.05.2016  Bürgermeister
10. Der Beschluss der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 30.05.2016 bis 07.06.2016 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Windpark“ ist mithin am 07.06.2016 in Kraft getreten.
- Looft, den 07.06.2016  Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 1990/2013



Kartengrundlage: Alkis, Stand 04.08.2015

Kreis Steinburg, Gemeinde Looft - Gemarkung Looft - Flur 3, 4, 5, 6 und 7

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen

Erläuterungen

Rechtsgrundlage



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

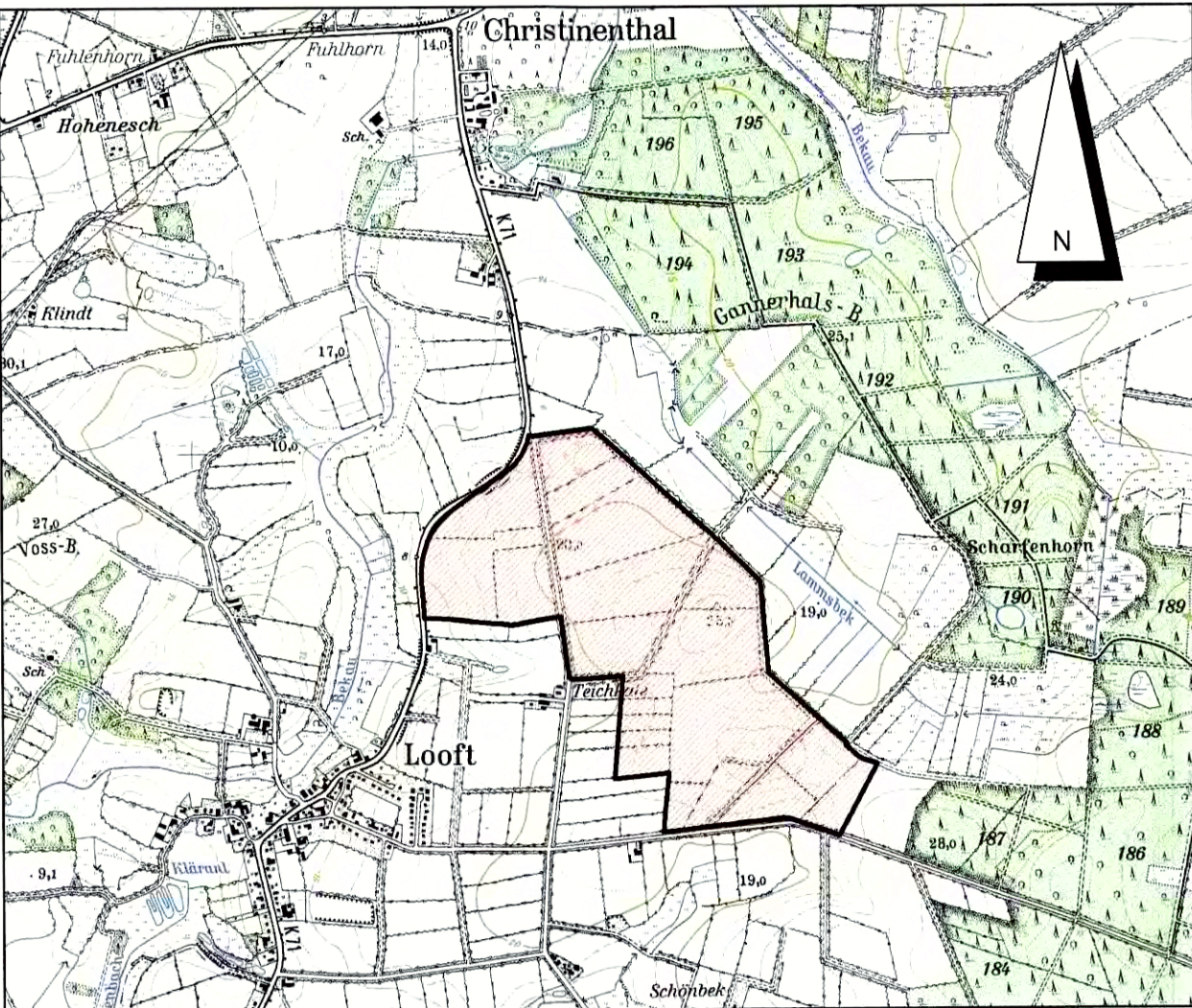
§ 9 (7)

BauGB

Übersichtskarte

TK 25 Maßstab 1 : 25.000

Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein 2009



Stand: 15.09.2015

Satzung der Gemeinde Looft über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Windpark“

für das Gebiet

„südöstlich der Hauptstraße (K 71), südwestlich der Lammsbek, nördlich der Straße Peissener Pohl in ca. 600 m Abstand zur Siedlung Hohe Straße“

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp

Gemeinde Looft

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Windpark“

für das Gebiet

**„südöstlich der Hauptstraße (K 71), südwestlich der Lammsbek,
nördlich der Straße Peissener Pohl in ca. 600 m Abstand zur
Siedlung Hohe Straße“**

Bearbeitungsstand: § 10 BauGB, 12.04.2016
Projekt-Nr.: 15028

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Looft
über die WKN AG
Otto-Hahn-Straße 12 – 16, 25813 Husum

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Bearbeitung Umweltbericht
Dipl. Geogr. Gunnar Homberger, Tel. (04835) 97 294 61
gh@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsziele und Planungsanlass	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und –ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landesplanung	2
2.2	Regionalplanung	3
2.3	Landschaftsplanung	3
2.4	Flächennutzungsplanung	3
3.	Erläuterung der Planaufhebung	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	4
3.3	Denkmalschutz	4
4.	Verkehrerschließung	5
5.	Technische Infrastruktur	5
6.	Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse	5
7.	Städtebaulicher Vertrag und Kosten	6
8.	Flächenbilanzierung	6
9.	Umweltbericht	6
9.1.	Einleitung	6
9.1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	6
9.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	7
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
9.2.1	Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen	9
9.2.2	Schutzgut Boden	11
9.2.3	Schutzgut Wasser	11
9.2.4	Schutzgut Klima / Luft	12
9.2.5	Schutzgut Landschaft	13
9.2.6	Schutzgut Mensch	13
9.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	14
9.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	15
9.3	Prognose der Umweltauswirkungen	16
9.3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	16
9.3.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	16
9.4	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	17
9.4.1	Vermeidung und Minimierung	17
9.4.2	Ausgleich	17
9.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	18
9.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	18
9.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	18
9.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	19
9.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichtes	19
10.	Anlagen	21

Gemeinde Looft

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Windpark“

für das Gebiet

„südöstlich der Hauptstraße (K 71), südwestlich der Lammsbek, nördlich der Straße Peissener Pohl in ca. 600 m Abstand zur Siedlung Hohe Straße“

Begründung

1. Lage, Planungsziele und Planungsanlass

1.1 Lage des Plangebietes

Das Gebiet des Geltungsbereiches zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Windpark“ liegt nordöstlich der Ortslage Looft, südöstlich der Hauptstraße (K 71), südwestlich der Lammsbek in 150 m bzw. 350 m Abstand zur Au, nördlich der Straße Peissener Pohl und in ca. 600 m Abstand zur Siedlung Hohe Straße. Es ist identisch mit dem Gebiet des Bebauungsplans Nr. 3.

Der Geltungsbereich ist ca. 103,3 ha groß und umfasst diverse Flurstücke in den Fluren 3, 4, 5, 6 und 7 der Gemarkung Looft. Das Plangebiet ist über die Kreisstraße 71, die Straße Peissener Pohl und über Feldwege erreichbar.

1.2 Planungsanlass und –ziele

Der bestehende Bebauungsplan wurde im Jahr 2002 als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt. Es wurde die planerische Zielsetzung verfolgt, die Anzahl und die Anordnung der Windenergieanlagen im regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungsraum abschließend zu regeln.

Mit der Gültigkeit des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 3 sind die Standorte der Windenergieanlagen bestimmt und eine Abweichung von diesen nicht zulässig. Hierdurch ist ein Repowering der Anlagen mit abweichenden Standorten und Anlagenkonfigurationen bislang unzulässig.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 verfolgt die Gemeinde Looft das Ziel, den bestehenden Windpark und dessen Windenergieanlagen zu repowern und die

sechs Altanlagen durch drei bis fünf neue zu ersetzen. Die Bestandsanlagen sollen in dem Zuge durch modernere Anlagen mit 150 m Gesamthöhe substituiert werden.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landesplanung

Das Gemeindegebiet von Looft liegt gemäß Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) im ländlichen Raum.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes - Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WESPG) – vom 22.05.2015 (GVBl., Ausgabe 4. Juni 2015) ist die Errichtung von Windenergieanlagen zur Sicherung der räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen in den Planungsräumen bis zum 05. Juni 2017 untersagt.

Die Landesplanungsbehörde kann allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete des Planungsraums oder im Einzelfall Ausnahmen von der Unzulässigkeit zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Windenergieanlagen nach dem Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung dieser Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Mit dem Runderlass des Ministerpräsidenten zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufhebung der Regionalpläne (Sachthema Wind) für die Planungsräume I bis III (Staatskanzlei, - Landesplanungsbehörde – vom 23.06.2015 – StK LPW-Az. 500.99) werden die bisherigen Bestimmungen in Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplans 2010 nicht mehr angewendet.

Ebenso findet der Regionalplan für den Planungsraum IV in Bezug auf die Windenergieplanung sowie der Erlass ‚Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen‘ vom 26.11.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1352) mit Ausnahme der Eingriffs-Ausgleichsregelung keine Anwendung mehr.

Im Runderlass sind harte und weiche Tabukriterien definiert, die i.d.R. zum Ausschluss von Windenergieanlagen führen. Desweiteren sind Abwägungskriterien aufgeführt, die in einer Gesamtbetrachtung zur Entscheidung für oder gegen evtl. Standorte angeführt werden können.

Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 3 lag bislang überwiegend in einem gemäß Regionalplan ausgewiesenen Windenergieeignungsgebiet. Harte und weiche Tabukriterien stehen dem Vorhaben weiterhin nicht entgegen. Allerdings ist zukünftig zu Wohngebäuden im Außenbereich ein Abstand von mindestens 400 m einzuhalten.

Abwägungskriterien, die zu einer Unzulässigkeit der späteren Anlagengenehmigung führen könnten, sind derzeit nicht zu erkennen. Insbesondere konnten im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans artenschutzrechtliche Vorbehalte ausgeräumt werden. Abhängig vom Stand der Regionalplanung ist vorgesehen, für die

Neuerrichtung der Anlagen frühzeitig eine Ausnahmegenehmigung nach § 18 a (2) WEPSG zu beantragen.

2.2 Regionalplanung

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV, Fortschreibung 2005 (Regionalplan 2005) liegt die Gemeinde Looft im Nahbereich des ländlichen Zentralortes Schenefeld. Der nordöstliche Teil des Gemeindegebietes ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt.

Der östliche und südöstliche Teil des Gemeindegebietes ist außerdem Teil eines größeren Bereiches mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, der sich in Richtung Osten bis zur Stör fortsetzt. Der überwiegende Teil des Loofter Gemeindegebietes hat zudem eine besondere Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Die Fläche des bestehenden Windparks der Gemeinde Looft wurde bereits im Regionalplan 2005 als Eignungsgebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Im Zuge der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplans wurde das Eignungsgebiet nach Nordosten und Süden erweitert.

Die zugrundeliegenden Flächen sind für den zukünftig relevanten Bereich aktuell als ‚Vorläufige Abwägungsbereiche‘ in den ‚Windkarten‘ des Landes Schleswig-Holstein verzeichnet (Stand: 17.03.2016 (Vorläufige Darstellung der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne Planungsraum III, Teilbereich West: Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei)).

2.3 Landschaftsplanung

Die Inhalte des Landschaftsrahmenplans und des örtlichen Landschaftsplans werden im Zuge des Umweltberichtes erörtert. Auf diesen wird insoweit verwiesen.

2.4 Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan weist Flächen für die Landwirtschaft aus. Der überwiegende Teil weist zudem eine ‚Umgrenzung der Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie‘ aus. Die Flächennutzungsplanung stellt weiterhin eine positive Bestimmung der Anlagenstandorte für Windenergieanlagen dar, für die aus Sicht der Gemeinde öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

3. Erläuterung der Planaufhebung

3.1 Allgemeines

Für den Geltungsbereich sind 6 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Abweichungen von dieser bisherigen Anlagenkonfiguration (durch ein Repowering) sind nicht möglich.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 verfolgt die Gemeinde Looft das Ziel, den bestehenden Windpark und dessen Windenergieanlagen zu repowern und die sechs Altanlagen durch drei bis fünf neue zu ersetzen. Die Bestandsanlagen sollen in dem Zuge durch modernere Anlagen mit 150 m Gesamthöhe substituiert werden.

Die Genehmigung der neuen Anlagen erfolgt auf Basis von § 35 (1) Nr. 5 BauGB in Verbindung mit der landesplanerisch erwarteten Ausweisung eines Eignungsgebietes entsprechend der Abgrenzungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde und Definition entsprechender Vorrangflächen für die Windenergienutzung.

Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt darüber hinaus bestehen. Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Planung, den Bebauungsplan aufzuheben, nicht beeinträchtigt. Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches ist für die Landwirtschaft weiterhin nutzbar.

3.2 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter sind durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 nicht zu erwarten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wurden die durchgeführten Eingriffe in die Schutzgüter bereits ausgeglichen. Der erbrachte Ausgleich soll auf die Errichtung neuer Anlagen in diesem Bereich angerechnet werden. Auf den Umweltbericht wird weitergehend verwiesen.

3.3 Denkmalschutz

Dem Archäologischen Landesamt in Schleswig ist im Nahbereich des Plangebietes ein archäologischer Fundplatz (überpflügte Hügelgräber) bekannt, der nach § 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen ist.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird weitergehend verwiesen.

4. Verkehrserschließung

Der Geltungsbereich ist über öffentliche Feldwege, die Teichkate und die Peissener Straße an das übergeordnete Straßennetz angebunden.

Der Geltungsbereich ist zum derzeitigen Stand vollständig erschlossen. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 werden keine weiteren Erschließungen und Anbindungen an das übergeordnete Straßennetz erforderlich.

Sämtliche Zufahrtswege im Geltungsbereich des Bebauungsplans verlaufen über öffentliche Straßen und Wege. Die jeweils kurzen Zuwegungen zu den Anlagen und die Kranaufstellbereiche sind durch Baulasten in das Baulastenverzeichnis des Kreises Steinburg eingetragen. Bei Rückbau der Wege und Erschließungsanlagen sind diese Baulasten im Sinne von § 80 (3) LBO zu löschen und ggf. durch neue Baulasten zu ersetzen.

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Bau- oder Rückbaumaßnahmen Anträge hinsichtlich der Straßen- und Wegenutzung nach § 29 (3) StVO (Anordnungen zur Durchführung von Großraum- und Schwerverkehr) und § 45 (1) StVO (Baustellenanordnungen) frühzeitig zu stellen sind. Für das Befahren der Kreisstraße mit Schwerlasttransporten ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Verkehrsaufsicht des Kreises Steinburg einzuholen.

5. Technische Infrastruktur

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans erfolgt keine Änderung des Bestandes. Leitungen und Trafostationen, die mit Rückbau der WEA nicht mehr erforderlich sind, sind in diesem Zuge zurückzubauen.

6. Bodenordnende Maßnahmen, Eigentumsverhältnisse

Die derzeit genutzten Flächen im Geltungsbereich sind durch den Vorhabenträger gepachtet. Der Vorhabenträger hat mit den betroffenen Grundbesitzern Gestattungs- bzw. Pachtverträge abgeschlossen. Diese sind durch entsprechende Grunddienstbarkeiten gesichert. Der Rückbau der Altanlagen und Erschließungswege auf den Privatgrundstücken ist ebenfalls in den entsprechenden Pachtverträgen geregelt.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Städtebaulicher Vertrag und Kosten

Die Gemeinde hat mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag zur Neuerrichtung von WEA im Bereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde geschlossen. Der Vorhabenträger trägt sämtliche Kosten, die sich aus der Verwirklichung des Vorhabens ergeben, einschließlich der Kosten für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Windpark“. Der Gemeinde entstehen diesbezüglich keine Kosten.

Der städtebauliche Vertrag sieht für neue Anlagen eine maximale Anlagenhöhe von 150 m über Grund vor.

8. Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 ist rund 103,3 ha groß. Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 ist identisch mit dem Ausgangsbauungsplan.

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans gelten auch für seine Aufhebung (§ 1 (8) BauGB).

9.1. Einleitung

9.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Windpark“ liegt nordöstlich der Ortslage Looft, südöstlich der Hauptstraße (K 71), südwestlich der Lammsbek in 150 m bzw. 350 m Abstand zur Au und nördlich der Straße Peissener Pohl. Der Abstand zur Siedlung Hohe Straße im Südwesten beträgt ca. 600 m.

Der Geltungsbereich umfasst verschiedene Flurstücke der Fluren 3, 4, 5, 6 und 7 der Gemarkung Looft und ist identisch mit der Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 3. Der Geltungsbereich ist ca. 103,3 ha groß.

Der Betrachtungsraum wird neben dem Betrieb der WEA landwirtschaftlich genutzt. Der Landschaftsplan weist für den Geltungsbereich (Bestand) Acker, artenarmes Intensiv- bzw. Wirtschaftsgrünland, Gräben, Knicks und Einzelbäume auf.

Planungsziele und Art der Nutzung

Für den Geltungsbereich sind 6 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Zudem dürfen direkt zugeordnete Nebenanlagen (z. B. Trafos, Zuwegungen) errichtet werden. Zulässig sind außerdem landwirtschaftliche Nutzungen.

Im Bebauungsplan wurden Festsetzungen zu Zuwegungen und zur maximalen Höhe baulicher Anlagen getroffen. Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf maximal 100 m über Gelände begrenzt. Die Begrenzung der versiegelten Flächen erfolgte aus Gründen des Bodenschutzes.

Abweichungen von den Festsetzungen sind mit der Gültigkeit des Bebauungsplans nicht zulässig. Daher ist unter der aktuellen Situation ein Repowering mit einem anderen Parkdesign und moderneren Anlagentypen nicht möglich.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 verfolgt die Gemeinde Looft das Ziel, die bestehenden Windenergieanlagen zu repowern und durch 3 bis 5 neue Anlagen mit 150 m Gesamthöhe zu ersetzen.

Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Die Aufhebung des Bebauungsplans bedingt keinen zusätzlichen Bedarf an Grund und Boden; die bestehenden Windenergieanlagen haben Bestandsschutz.

9.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten.

Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan

Gemäß Karte 1 des Landschaftsrahmenplans befinden sich die Fließgewässer Bekau und Schönau, Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, nördlich, westlich sowie südlich des Geltungsbereiches des aufzuhebenden Bebauungsplans.

Der Abstand zwischen dem Geltungsbereich und dem Auenbereich der Bekau beträgt im Westen ca. 200 m und der Abstand zur Schönau im Süden beträgt ungefähr 200 – 500 m.

Östlich, in ca. 400 bis 600 m Entfernung des Plangebiets, befindet sich ein „Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung“ nach Artikel 4 (2) FFH-Richtlinie, gemäß § 20 b LNatSchG, das zur Eintragung in die Liste vorgesehen ist. Es handelt sich um das FFH-Gebiet ‚Moore bei Christinenthal‘ (FFH DE 1923-304).

Östlich liegt zudem ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets und Biotopverbundsystems. Hier handelt es sich um den Schwerpunktbereich „Moorflächen bei Scharfenhorn inkl. Hahnenkampmoor“.

Darüber hinaus befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 westlich und östlich zweier geplanten Grundwasserschutzgebiete, wobei sich der nordwestliche Bereich des Betrachtungsraumes noch innerhalb des westlichen geplanten Wasserschutzgebietes befindet.

Gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt das Gemeindegebiet westlich eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Darüber hinaus befinden sich westlich, nördlich und östlich strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte. Östlich, in ca. 500 m Entfernung, befindet sich das Geotop (1.3) „Gletscherrandlage südöstlich von Christinenthal (Moräne)“.

Landschaftsplan

Der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Looft (Stand November 2005) weist in der Karte ‚Bestand‘ für das Plangebiet Acker, artenarmes Intensiv- bzw. Wirtschaftsgrünland, Gräben, Knicks und Einzelbäume auf.

In der Karte ‚Maßnahmen‘ ist der Bereich des Gewässers Lammsbek als örtliche Biotopverbundstruktur, ökologische Aufwertung von Fließgewässern dargestellt. Für die Lammsbek-Niederung östlich des Geltungsbereiches sieht der Landschaftsplan die direkt angrenzenden Flächen als Eignungsflächen für den Erhalt von bzw. die Umwandlung in extensives Dauergrünland vor. Diese Flächen zählen zum örtlichen Biotopverbund.

Der Bachlauf der Lammsbek verläuft in etwa 150 bzw. 350 m Entfernung nordöstlich des Geltungsbereiches. Entlang der Lammsbek-Niederung weist der Landschaftsplan (Karte ‚Bestand‘) artenreiches Feucht- und Nassgrünland aus, die Richtung Osten teilweise in Wald bzw. Ackerland übergehen.

Die Niederungsbereiche des Fließgewässers Bekau sind als regionale Biotopverbundachse ausgewiesen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang des Bachlaufs sind als Eignungsflächen für den Erhalt von bzw. die Umwandlung in extensives Dauergrünland vorgesehen. Der Bachlauf der Bekau verläuft in ca. 200 m Entfernung westlich des Geltungsbereiches, westlich der Hauptstraße.

In der Karte ‚Maßnahmen‘ werden die Knicks im Plangebiet als ‚örtliche Biotopverbundstrukturen‘ (geschützte Landschaftsstrukturen) dargestellt. Aktuell gilt der besondere Biotopschutz gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG für Knicks.

Für die Landwirtschaftsflächen im Plangebiet enthält die Karte ‚Maßnahmen‘ keine Darstellungen.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans werden im Folgenden eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt und die wesentlichen Auswirkungen der Aufhebung beschrieben sowie hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Die Auswirkungen werden auch im Hinblick auf ihre anlage- und betriebsbedingten Wirkungen betrachtet. Wirkungen bei Betrieb der Bestandswindenergieanlagen bzw. des Windparks sind auch nach Aufhebung des B-Plans grundsätzlich möglich.

Wartungs- und abbaubedingte Auswirkungen sind z. B. Störungen durch Lärm und Bewegungen durch Bauverkehr im Bereich des Geltungsbereiches; anlagebedingte Auswirkungen sind u. a. die weiterhin bestehenden Einflüsse auf das Landschaftsbild; betriebsbedingte Auswirkungen sind insbesondere Störungen durch Emissionen von Schall, Schattenwurf und Licht.

9.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Biotope, Pflanzen

Das Betrachtungsgebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerflächen und das artenarme, intensiv genutzte Grünland weisen eine geringe bis sehr geringe Arten- und Strukturvielfalt in der Vegetation auf.

Knicks verlaufen an den Rändern der einzelnen Flurstücke und der Feldwege. Die ökologische Qualität der verschiedenen Knicks variiert im Gehölzbewuchs und in der Wallausprägung.

Die westlich und östlich des Geltungsbereiches liegenden Flächenkomplexe aus verschiedenen Biotopen mesophiler und feuchter bis nasser Standorte in den Niederungsbereichen ziehen sich entlang der Fließgewässer Bekau und Lammsbek. Diese Bereiche, welche sich außerhalb des Plangebietes befinden, sind Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Bewertung Biotope, Pflanzen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3. werden die benannten Biotope und deren Pflanzengesellschaften durch die Bestandsanlagen nicht über das aktuelle Maß hinaus beeinträchtigt. Die Eingriffe eines Rückbaus der Altanlagen finden örtlich begrenzt statt, so dass die Biotope außerhalb des Geltungsbereiches möglichen Auswirkungen nicht ausgesetzt werden.

Knicks, welche sich im Geltungsbereich befinden, sind gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG naturschutzrechtlich geschützt und weisen besondere Bedeutung für den

Naturschutz auf. Beeinträchtigungen von Knicks während eines Rückbaus sind verboten und können nur als Ausnahme zugelassen werden. Knicklücken können in dem Zuge wieder geschlossen werden.

Im Rahmen eines Repowerings ist die Situation bezogen auf die Biotope und Pflanzen auf Vorhabenebene neu zu bewerten.

Tiere, Artenschutz

Zur Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf prüfrelevante Tierarten und zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 wurden durch die Datenabfrage des Artkatasters des LLUR sowie durch das Heranziehen bestehender Unterlagen und Gutachten eine Potentialabschätzung hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt.

Der Weiterbetrieb der bestehenden Windenergieanlagen wird keine Änderungen der derzeitigen Situation haben.

Rückbaubedingte Störungen, wie z.B. Lärm, Vibrationen und vermehrte Bewegungen im Anlagennahbereich, können temporär auftreten. Es ist darauf zu achten, dass die Beeinflussungen nicht über das übliche Maß hinausgehen.

Aufgrund der Lage der Anlagen zu den regelmäßig genutzten landwirtschaftlichen Wegen ist davon auszugehen, dass nur kurze Zuwegungsabschnitte entlang der Knicks der abbaubedingten Zunahme an Bewegungen ausgesetzt werden und diese temporäre Auswirkungen entfalten.

Auf den teilbefestigten Kranstellflächen sowie den Zuwegungen ist aufgrund regelmäßiger Nutzung durch landwirtschaftlichen Aktivitäten und Wartungsarbeiten von einer mangelnden Diversität der Kleinstrukturen und unzureichender Vegetationsdecke auszugehen. Mit Bruthabitaten auf den befestigten Flächen ist nicht zu rechnen.

Schutzgebiete

Das Natura 2000 Gebiet ‚Moore bei Christinenthal‘ (FFH DE 1923-304) liegt ca. 400 - 600 m östlich des Geltungsbereiches.

Schutzziel des FFH-Gebietes ‚Moore bei Christinenthal‘ ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen „Übergangs- und Schwinggrasenmoore“ sowie der „Torfmoor-Schlenken“.

Bewertung Schutzgebiete

Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 auf das FFH-Gebiet ‚Moore bei Christinenthal‘ (FFH DE 1923-304) oder dessen Erhaltungsziele sind nach überschlüssiger Prüfung aufgrund der Wirkungen des Vorhabens, der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten sowie aufgrund des Abstandes zwischen Vorhabengebiet und Schutzgebiet offensichtlich nicht zu erwarten

Im Rahmen eines Rückbaus der Bestandsanlagen sind die abbaubedingten Störwirkungen (Lärm, Vibrationen und vermehrte Bewegungen im Baustellenbereich) örtlich und zeitlich begrenzt.

9.2.2 Schutzgut Boden

Die Bodenschutzbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen durch die Aufhebung und ggf. Rückbau von Windenergie-Altanlagen geprüft.

Der Geltungsbereich liegt im Bereich der Itzehoer Geest. Angaben des Landschaftsplans der Gemeinde Looft zu Folge befinden sich Sande und anlehmige Sande bzw. lehmige Sande im Geltungsbereich. Als Bodentyp dominiert die podsolierte Braunerde. Anhaltspunkte für Altlasten im Plangebiet bestehen nicht.

Bewertung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans unterliegen die derzeitigen Windenergieanlagen dem Bestandsschutz. Durch den Weiterbetrieb wird keine weitere Bodenversiegelung erfolgen. Mit einer zusätzlichen negativen Beeinträchtigung des Bodens und dessen Funktion ist nicht zu rechnen.

Mit einem möglichen Rückbau der Bestandsanlagen wird eine Entsiegelung des Bodens einhergehen, die die Standorte und die Zuwegungen der betreffenden Anlagen umfassen. Dadurch wird die Bodenfunktion wiederhergestellt und der Bodenkörper fungiert als Ökosystem für Pflanzen und Bodenorganismen.

Für zukünftige Planungen ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenstruktur und der Funktionsfähigkeit der Böden sollen vermieden und unvermeidliche Auswirkungen ausgeglichen werden.

9.2.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der nordwestliche Teil des Geltungsbereichs liegt gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (RP IV) in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Eine Ausweisung als Grundwasserschutzgebiet ist nicht erfolgt.

Oberflächenbefestigungen der Bestands-Windenergieanlagen wirken sich auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wurde.

Oberflächengewässer

Die als Biotopverbundsystem ausgewiesenen Fließgewässer Bekau und Schöнау fließen in 200 bzw. 500 m Entfernung am Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebau-

ungsplans vorbei. Die Niederungsgebiete sind gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Looft als Eignungsflächen für den Erhalt von bzw. die Umwandlung in extensives Dauergrünland vorgesehen.

Die im Landschaftsplan dargestellte örtliche Biotopverbundstruktur, das Fließgewässer Lammsbek und dessen angrenzenden Flächen, ist als geeignet für den Erhalt von bzw. die Umwandlung in extensives Dauergrünland benannt.

Bewertung

Mit der Aufhebung der Festsetzung des Bebauungsplans ist hinsichtlich des Grundwassers mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

Bei einem Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen sind die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben des Grundwasserschutzes (z.B. Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen bei Bau und Betrieb der Anlagen) einzuhalten. Dadurch wird der Grundwasserschutz ausreichend berücksichtigt.

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Biotopverbundstrukturen (Bekau, Schöнау und Lammsbek) sind aufgrund der Aufhebung nicht zu erkennen. Die Lage der Gewässer zum Geltungsbereich sowie die Zäsur durch die Straßen Hauptstraße und Peissener Pohl sind erhebliche Auswirkungen auf die Gewässer nicht zu erwarten.

9.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima in Schleswig-Holstein wird von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Die Lage ist geprägt durch das milde, gemäßigte und feuchte Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern.

Folgende klimatische Daten charakterisieren den Naturraum Heide-Itzehoer Geest (Meynen/ Schmidthüsen: Naturräumliche Einheiten sowie Heydemann: Neuer biologischer Atlas, Landschaftsplan Looft 2005):

- Lufttemperaturen im Durchschnitt: Jahresmittel 8,0° C, Januar: -0,3° C, Juli 16,2° C, bis zu 180 Tage im Jahr sind im Mittel frostfrei,
- Niederschlag im Jahr zwischen 770-850 mm und 850-900 mm/Jahr,
- Zahl der Sommertage über 25° C: im Jahresmittel: 15-20 Tage,
- mittlere Windgeschwindigkeit: 4,5 – 5 m/s.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Niederungsbereich der Fließgewässer Bekau und Lammsbek von kleinklimatischer Bedeutung.

Bewertung

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans wird nicht direkt die aktuelle Bestandsituation geändert. Mit dem Weiterbetrieb oder einem Rückbau wird das Schutzgut Klima und Luft nicht negativ beeinflusst, da der deutlich überwiegende Flächenanteil im Geltungsbereich weiterhin unversiegelt bleiben und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch für ein ausgeglichenes Kleinklima erhalten bleibt.

9.2.5 Schutzgut Landschaft

Windenergieanlagen stellen technische Bauwerke dar, die wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung weithin auffallen und die Identität einerseits, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes andererseits überformen, verfremden und auflösen können. Sich drehende Rotoren von Windenergieanlagen erscheinen innerhalb einer weitgehend unbeweglichen Landschaft größer im Vergleich zu sich nicht bewegendem baulichen Strukturen gleicher Größe.

Das Gutachten zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Looft kann zur Bewertung des Landschaftsbildes herangezogen werden. Zusammenfassend kann der vom Geltungsbereich tangierte Bereich als Raum mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild (Faktor 2,2) bewertet werden.

Bewertung

Die bestehenden WEA haben Bestandsschutz, so dass sich durch die Aufhebung des Bebauungsplans keine Änderung des Landschaftsbildes ergeben.

Ein Rückbau der Anlagen würde dementsprechend zu einer Entlastung des Landschaftsbildes führen.

Die Fläche ist aktuell und bleibt auch bei Rückbau der Altanlagen im Plangebiet durch die angrenzenden WEA, die im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans errichtet wurden, vorbelastet.

Aufgrund der deutlich höheren Anlagenhöhe findet im Rahmen des Repowerings ein zusätzlicher Eingriff in das Landschaftsbild statt, der in erheblichem Maße ausgleichspflichtig ist. Gleichwohl führt die voraussichtlich verringerte Anzahl der Anlagen und die deutlich verringerte Rotorbewegung im Gegenzug partiell auch zu einer Beruhigung des Drehmomentes und Entlastung des Landschaftsbildes.

Die Betrachtung und die Bewertung des Landschaftsbildes hinsichtlich eines Repowerings ist im Rahmen eines BImSchG-Antrages auf Vorhabenebene zu bearbeiten.

9.2.6 Schutzgut Mensch

Erholungseignung

Der östlich und südöstlich gelegene Teil der Gemeinde ist Teil eines größeren Bereiches mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, der sich in Richtung

Osten bis zur Stör fortsetzt. Nordwestlich des Gemeindegebietes Looft erstreckt sich ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung gemäß Regionalplan, das den Niederungsbereich der Bekau umfasst und sich im Gemeindegebiet Reher in nordöstlicher Richtung fortsetzt.

Der Geltungsbereich und dessen Umgebung sind durch eine Reihe von Wegen und Straßen erschlossen. Der Betrachtungsbereich selbst ist für die landschaftsbezogene Erholung grundsätzlich geeignet, obwohl dieser einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt.

Immissionsschutz

Schall/Schattenwurf

Von Windenergieanlagen gehen bei Betrieb Schall- und Schattenemissionen aus. Hinsichtlich der Aufhebung des Bebauungsplans gelten die Bestimmungen des Immissionsschutzes weiterhin. Schalltechnische Konflikte hinsichtlich der Bestandsanlagen sind nicht bekannt. Konflikte durch Schattenwurf sind darüber hinaus ebenfalls nicht bekannt.

Bewertung

Aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen entsteht durch die Aufhebung des Bebauungsplans keine Änderung der Ist-Situation. Windenergieanlagen sind darüber hinaus kein gänzlich neues Element im Landschaftsbild.

Im Rahmen eines Repowerings wird die Betrachtung und Bewertung des Vorhabens zu bearbeiten sein. Hierbei sind auf Vorhabenebene, im Rahmen eines BImSchG-Antrages, die Richtlinien des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nach Maßgabe der Genehmigungsbehörde, ggf. unter Einbeziehung technischer Minderungsmaßnahmen, die Einhaltung bestehender Richtwerte zu gewährleisten.

Davon ausgehend sind mit der Aufhebung des B-Plans erhebliche Änderungen der Auswirkungen durch Immissionen nicht zu erwarten.

9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmale

Dem Archäologischen Landesamt in Schleswig ist im Nahbereich des Plangebietes ein archäologischer Fundplatz (überpflügte Hügelgräber) bekannt, der nach § 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen ist.

Sonstige Sachgüter

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Bewertung

Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmale sowie sonstige Sachgüter sind mit der Aufhebung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird weitergehend verwiesen.

9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall wird durch die Aufhebung des Bebauungsplans keine Änderung des Bestandes bewirkt. Von negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist nicht auszugehen.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Tabelle: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3	Grad der Beeinträchtigung
Mensch:		
Erholung	Beeinträchtigung der Erholungseignung	0
Immissionen	Schallimmissionen, Schattenwurf, Licht	0
Biotop, Tiere und Pflanzen	Verlust von intensiv genutzter Landwirtschaftsfläche	0
	Knickdurchbrüche und Beseitigung von Knickabschnitten	0
	Tiere: Scheuch- und Barrierewirkungen, Kollisionsrisiko	+
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenbefestigung	0
Wasser	Verlust von Oberflächenretention,	0
	Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächenbefestigung	0
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenbefestigung	0
Landschaft	Visuelle Wirkung bzw. Zunahme der Wirkung der Windenergieanlagen im Raum mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild,	0
	Vorbelastung durch vorhandene Windenergieanlagen	++
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	0
Wechselwirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

9.3 Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 werden keine Änderungen der Bestandssituation hervorgerufen. Es wird dadurch u. a. die Möglichkeit eines Repowerings im Geltungsbereich geschaffen. Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung bleibt davon im überwiegenden Anteil des Plangebietes unberührt. Im Umfeld des Plangebietes sind weitere Windenergieanlagen vorhanden.

Die schutzgutbezogene Bewertung gemäß Ziffer 9.2 der Begründung hat ergeben, dass für die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Weiterbetrieb der bestehenden Windenergieanlagen hat keine zusätzlichen Auswirkungen im Schutzgut Landschaft.

Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz der Bestandsanlagen wurde vollumfänglich erbracht.

9.3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Für die Aufhebung des Bebauungsplans werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Die Bestandsanlagen sind bereits vollständig erschlossen. Der Landschaftsbildwert im betroffenen Gebiet liegt im Bereich mittlerer Bedeutung. Die im Geltungsbereich und die Anlagen im Umfeld des derzeitigen Bebauungsplans wirken als Vorbelastung im Landschaftsbild.

Mögliche Rückbaumaßnahmen mindern die bestehenden Belastungen der Natur und Landschaft. Ein mögliches Repowern der Altanlagen, welches durch die Aufhebung des Bebauungsplans ermöglicht wird, ist auf Vorhabenebene, im Rahmen des BIm-SchG-Verfahrens zu behandeln.

9.3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufhebung des Bebauungsplans an diesem Standort würde die bisherige Situation im Plangebiet weiterhin bestehen. Die mit dem Weiterbetrieb der Bestandsanlagen verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch ihre hohe Rotorzahl sowie der für die 6 WEA in Anspruch genommenen Flächen würde weiterhin Bestand haben.

Die bestehenden Landwirtschaftsflächen im Plangebiet würden weiterhin intensiv genutzt. Die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Windenergieanlagen werden bei Nichtdurchführung der Planung unberührt bleiben.

Die Errichtung modernerer Windenergieanlagen und der damit beabsichtigte Beitrag zu einer klimafreundlichen Energieversorgung durch erneuerbare Energiequellen an einem bereits entsprechend vorgeprägten Standort würden ebenfalls unterbleiben.

9.4 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

9.4.1 Vermeidung und Minimierung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf die Möglichkeit, alte Anlagen durch neue und moderne Windenergieanlagen zu ersetzen, als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter innerhalb des Geltungsbereiches.

Bei einem Erneuern der Bestandsanlagen kann die Erschließung über vorhandene Infrastrukturen erfolgen. Die Inanspruchnahme von neuen Flächen bei einem Repowering wird so verringert.

9.4.2 Ausgleich

Auf Grundlage der erfolgten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3 wurde eine Eingriffsbilanzierung und Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsumfanges vorgenommen.

Die Berechnungen des Ausgleichsbedarfs der 6 Bestandsanlagen wurde im Rahmen der Baugenehmigung ermittelt und durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg auf die Größe von 7,681 ha im Bereich des Nonnenbachtals festgelegt.

Aufgrund des geleisteten Ausgleichs kann dieser nach derzeitigem Stand auf den heutigen Ausgleichsumfang auf Grundlage des Windkrafterlasses ‚Grundsätze zur Planung und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen‘ - Gemeinsamer Runderlass übertragen werden.

Für die Festlegung des Ausgleichs für ein eventuell durchzuführendes Repowering „sind die abzubauenen WEA gemäß den Vorgaben der Ziffer 4.1 und 4.2 analog zu berechnen und von der ermittelten Gesamtsumme für das neue Vorhaben abzuziehen“ (§ 4 des o.g. Runderlasses). Dies bezieht sich auf Kompensation des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Der erfolgte Ausgleich soll im Zuge eines Repowerings angerechnet werden. Überschlägig ergibt sich ein anrechenbarer Ausgleich für den Naturhaushalt von 3,9 ha und für das Landschaftsbild bei dem angenommenen Landschaftsbildwert von 2,2 von rund 8,5 ha. Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens ist auch eine monetäre Anrechnung möglich oder erforderlich. Beim Rückbau der in Anspruch genommenen Wegeflächen könne diese 1 : 1 gegengerechnet werden.

Der erfolgte Ausgleich für die bestehenden Windenergieanlagen (7,681 ha) wurde durch die Flächen in der Gemarkung Looft, Flur 1, Flurstücke 77, 78, 79, 49/5, 120/83, 121/83, 84 sowie die Flächen in der Gemarkung Drage, Flur 3, Flurstücke 10/7, 48/7, 50/2, 10/5, 40/11, 20/3, 20/4, 37/2, 38/5, 43/1, 53/15, 53/21, 54/2, 54/4 und 50/6 erbracht und der Stiftung Naturschutz überschrieben.

9.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der Standort ist bereits von Windenergieanlagen auf der Fläche und im Umfeld des Geltungsbereichs geprägt. Diese wirken als Vorbelastung im Landschaftsbild. Der Landschaftsbildwert im betroffenen Gebiet liegt im Bereich mittlerer Bedeutung.

Durch die Aufhebung werden keine zusätzlichen Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen und damit verbunden das Freihalten empfindlicherer Landschaftsbereiche von Windenergieanlagen weist hinsichtlich der Umweltauswirkungen vor allem im Landschaftsbild wesentliche Vorteile gegenüber einer räumlich gleichmäßigen oder einer ungesteuerten Verteilung von Windenergieanlagen auf.

Durch die Möglichkeit eines Repowerings wird das Gesamtbild der Bestandsanlagen und der im östlich angrenzenden Arrondierungsbereich neu errichteten WEA vereinheitlicht, so dass dadurch eine Entlastung des Landschaftsbildes erreicht werden kann.

Die Höhenentwicklung wurde mit dem Vorhabenträger vertraglich auf 150 m Gesamthöhe vereinbart. Weiteren Regelungsbedarf zur Standortsteuerung sieht die Gemeinde nicht.

9.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

9.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

9.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung planerischer Aussagen zu den prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können. Mit der Aufhebung der Festsetzungen im Bebauungsplan sind, bei unverändertem Weiterbetrieb der Bestandsanlagen, keine unerwarteten Beeinträchtigungen oder Wechselwirkungen zu erwarten.

Im Zuge eines Rückbaus, können zeitlich begrenzte Störungen auftreten, die zu kurzfristigen Beeinträchtigungen führen. Diese sind nicht als erheblich zu bewerten.

9.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 3 liegt nordöstlich des Siedlungsbereichs von Looft in ca. 600 m Abstand zur bebauten Ortslage (Hohe Straße). Östlich grenzt das Arrondierungsgebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für die Windenergienutzung an.

Nordöstlich des Geltungsbereiches liegt das Natura 2000-Gebiet ‚Moore bei Christenthal‘ (FFH DE 1923-304).

Ziel der Aufhebung ist es, ein Repowering der Altanlagen zu ermöglichen und diese durch 3 bis 5 moderne bis zu 150 m hohe Windenergieanlagen zu ersetzen.

Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung bleibt davon im überwiegenden Anteil des Plangebietes unberührt. Der Geltungsbereich ist insgesamt 103,3 ha groß.

Im Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen werden durch die Aufhebung des Bebauungsplans keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Durch einen Rückbau, auch im Rahmen eines Repowerings, wird die Bodenversiegelung der 6 Bestandsanlagen beseitigt.

Mit Verstärkung der Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplans auf das Schutzgut Tiere ist aufgrund des langen Bestandes der WEA nicht zu rechnen. Existierende Scheuch- oder Barrierewirkungen durch die bestehenden WEA bleiben unverändert.

Rückbaubedingte, zeitlich begrenzte Störungen wie Lärm, Licht und vermehrte Bewegungen im Umfeld der WEA-Standorte können zu kurzfristigen Beeinträchtigungen führen, welche nicht als erheblich zu bewerten sind.

Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans auf das Natura 2000-Gebiet oder dessen Erhaltungsziele sind nach überschlägiger Prüfung und aufgrund der bestehenden Wirkungen der Bestandsanlagen, der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten sowie aufgrund des Abstandes zwischen Geltungsbereich und Schutzgebiet nicht zu erwarten.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans und des Weiterbetriebes der Windenergieanlagen sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Die im östlichen Umfeld angrenzenden Windenergieanlagen wirken mit ihrer Gesamthöhe von 150 m dominierend. Die Wirkung der unterschiedlichen Rotordrehzahlen beunruhigt das Landschaftsbild, so dass sich ein mögliches Repowering mit modernen WEA tendenziell beruhigend auf das Landschaftsbild auswirken wird.

Beeinträchtigungen der Bodenfunktion sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten. Mit einem Rückbau der Anlagen werden versiegelte und teilversiegelte Flächen entsiegelt und die Bodenfunktion wird wiederhergestellt.

Die Schallentwicklung und der Schattenschlag der bestehenden Windenergieanlagen ändern sich nicht. Geltende Richtwerte müssen eingehalten werden.

Als Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen in den Schutzgütern wurden bereits Ausgleichsflächen gesichert und der Stiftung Naturschutz überschrieben. Unter Beachtung des aktuellen Erlasses kann im Repoweringfall der Rückbau der Altanlagen auf den Ausgleich angerechnet werden.

Im Ergebnis sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gemeinde Looft, 13. 5. 16


Bürgermeister



10. Anlagen

10.1 Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (6) BauGB berücksichtigt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 3 liegt nordöstlich des Siedlungsbereichs von Looft in ca. 600 m Abstand zur bebauten Ortslage (Hohe Straße). Östlich grenzt das Arrondierungsgebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für die Windenergienutzung an.

Nordöstlich des Geltungsbereiches liegt das Natura 2000-Gebiet ‚Moore bei Christenthal‘ (FFH DE 1923-304).

Ziel der Aufhebung ist es, ein Repowering der Altanlagen zu ermöglichen und diese durch 3 bis 5 moderne bis zu 150 m hohe Windenergieanlagen zu ersetzen.

Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung bleibt davon im überwiegenden Anteil des Plangebietes unberührt. Der Geltungsbereich ist insgesamt 103,3 ha groß.

Im Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen werden durch die Aufhebung des Bebauungsplans keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Existierende Scheuch- oder Barrierewirkungen durch die bestehenden WEA bleiben unverändert. Durch einen Rückbau, auch im Rahmen eines Repowerings, wird die Bodenversiegelung der 6 Bestandsanlagen beseitigt.

Rückbaubedingte, zeitlich begrenzte Störungen wie Lärm, Licht und vermehrte Bewegungen im Umfeld der WEA-Standorte können zu kurzfristigen Beeinträchtigungen führen, welche nicht als erheblich zu bewerten sind.

Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans auf das Natura 2000-Gebiet oder dessen Erhaltungsziele sind nach überschlägiger Prüfung und aufgrund der bestehenden Wirkungen der Bestandsanlagen, der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten sowie aufgrund des Abstandes zwischen Geltungsbereich und Schutzgebiet nicht zu erwarten.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans und des Weiterbetriebes der Windenergieanlagen sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Wirkung der unterschiedlichen Rotordrehzahlen beunruhigt das Landschaftsbild, so dass sich ein mögliches Repowering mit modernen WEA tendenziell beruhigend auf das Landschaftsbild auswirken wird.

Beeinträchtigungen der Bodenfunktion sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten. Mit einem Rückbau der Anlagen werden versiegelte und teilversiegelte Flächen entsiegelt und die Bodenfunktion wird wiederhergestellt.

Die Schallentwicklung und der Schattenschlag der bestehenden Windenergieanlagen ändern sich nicht. Geltende Richtwerte müssen eingehalten werden.

Als Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen in den Schutzgütern wurden bereits Ausgleichsflächen gesichert und der Stiftung Naturschutz überschrieben. Unter Beachtung des aktuellen Erlasses kann im Repoweringfall der Rückbau der Altanlagen auf den Ausgleich angerechnet werden.

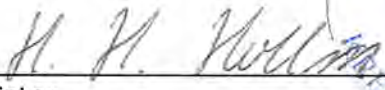
Im Ergebnis sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie der Klarstellung dienen, in die Begründung übernommen. Eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist auf Ebene des Repowerings im BImSchG-Verfahren vorzunehmen.

Die Gemeinde hat mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag geschlossen. Dort wurden Vorgaben zur Höhe der baulichen Anlagen vereinbart. Darüber hinaus gehender Steuerungsbedarf einzelner Anlagenstandorte durch die Fortschreibung des Bebauungsplans besteht seitens der Gemeinde nicht.

Sonstige Planungsalternativen sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht aufgezeigt worden. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Windpark“ wurde am 12. April 2016 von der Gemeinde Looft abschließend beschlossen.

Gemeinde Looft, 13.5.16


Bürgermeister

